

Bestimmungen zum Erwerb des Realschulabschlusses

Termine: (entnommen der VWV „Bedarf und Schuljahresablauf 2024/2025“)

| | | |
|--|---|---------------------------------|
| Vorprüfungen: | Englisch: | 13.01.2025 |
| | Deutsch: | 15.01.2025 |
| | Mathematik: | 17.01.2025 |
| | Naturwissenschaften (Bio od. Ph od. Ch): | 20.01.2025 |
| Notenschluss 2. Schulhalbjahr: | | 10.04.2025 |
| Letzter Schultag: | | 11.04.2025 |
| Bekanntgabe der Vornoten: | | 15.04.2025 |
| Wahl des naturwissenschaftlichen und des mündlichen Prüfungsfaches: | | bis spätestens 17.04.2025 |
| Schriftliche Prüfungen: | Englisch | 17.04.2025 (180 min) |
| | Deutsch | 30.04.2025 (240 min) |
| | Mathematik | 06.05.2025 (240 min) |
| | Biologie | 08.05.2025 (150 min) |
| | Physik/Chemie | 09.05.2025 (150 min) |
| Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im Fach Englisch (schriftlichen Teil) und Bekanntgabe des Organisationsplanes für die fachpraktische Englischprüfung | | bis 12.05.2025 |
| Konsultationen zu den mündl. Prüfungen | | im Zeitraum 09.05. – 27.05.2025 |
| Fachpraktischer Teil Englischprüfung | | im Zeitraum 14.05. – 26.05.2025 |
| Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der vorläufigen Endnoten in Deutsch, Mathe und dem naturwissen- schaftlichen Prüfungsfach | | 23.05.2025 |
| Mündliche Prüfungen: | | im Zeitraum 28.05. – 19.06.2025 |
| Zeugnisübergabe: | | 20.06.2025 |

Bestimmungen: (siehe auch Schulordnung Ober- und Abendoberschule „SOOSA“)

- Jeder Schüler wählt ein schriftlich nicht geprüftes Fach, als Fach für eine mündliche Prüfung bis spätestens 17.04.2025.
- Auf Antrag kann jeder Schüler in **bis zu zwei** Fächern eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen. Der Antrag dafür ist bis spätestens 26.05.2025 zu stellen.
- Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils 8.00 Uhr.
- Nichtteilnahme an den Prüfungen sind nur aus wichtigem Grund, vor allem Krankheit, möglich
 - Vorsitzender der Prüfungskommission entscheidet
 - Grund muss vor Beginn der Prüfung geltend gemacht werden (ärztl. Attest)
 - nachträglich kann eine Krankheit nicht geltend gemacht werden
- → bei unentschuldigtem Fehlen, wird die Prüfung mit „ungenügend“ bewertet
- (versuchte) Täuschungen können zum Ausschluss von der Prüfung führen und werden mit dem Ergebnis „ungenügend“ bewertet

Der Prüfungsteilnehmer hat die Abschlussprüfung **bestanden**, wenn

- alle Endnoten mindestens „ausreichend“ (Note 4) sind oder
- die Endnote „mangelhaft“ (Note 5) in einem Fach durch die Note „befriedigend“ (Note 3) oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen wird oder
- die Endnote „mangelhaft“ (Note 5) in 2 Fächern, zu denen nicht die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und das gewählte naturwissenschaftliche Fach gehören, durch die Endnoten „gut“ (Note 2) und „befriedigend“ (Note 3) oder besser in 2 anderen Fächern ausgeglichen wird.

Über das Bestehen der Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorliegen aller Endnoten in einer Schlussitzung.

Die Endnote in Fächern, in denen eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt wurde, wird wie folgt ermittelt:

- Note der Prüfung und Jahresnote der Klasse 10 fließen zu je ein Halb in die Berechnung der Endnote ein.
- Wird eine zusätzliche mündliche Prüfung abgelegt, fließen die beiden Prüfungen zu jeweils einem Drittel und die Jahresnote aus Klasse 10 auch zu einem Drittel in die Berechnung der Endnote ein.

Ich habe/Wir haben die Bestimmungen zum Realschulabschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten